

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen
in der Stadt Teltow an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen
für das Jahr 2019**

- Lesefassung -

§ 1

Besondere Ereignisse im gesamten Stadtgebiet gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen in der Stadt Teltow dürfen anlässlich des nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Marktes/Jahrmarktes i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, an dem folgenden Sonntag geöffnet sein:

- 25. August 2019
„Tag der offenen Höfe“
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr

§ 2

Besondere Ereignisse im Stadtteil gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen im Gebiet der Altstadt von Teltow dürfen anlässlich des nachfolgend genannten gewerberechtlich festgesetzten Marktes/Jahrmarktes i.S.v. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, an dem folgenden Sonntag geöffnet sein:

- 15. Dezember 2019
„Weihnachtsmarkt“
in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr

Das Gebiet der Altstadt wird durch folgende Straßen begrenzt: zwischen Jahnstraße, Zepelinufer, Zehlendorfer Straße, Berliner Straße, Lichterfelder Allee, Potsdamer Straße

§ 3

Schutz der Beschäftigten

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.